

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 341, vom 31. Dezember 1980 auf Seite 18 veröffentlicht.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 11. November 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund der Artikel 235 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 235 und 198,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 11. November 1980 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 18. November 1980, die Fachgruppe Wirtschafts- und Finanzfragen mit der Erarbeitung der einschlägigen Stellungnahme zu betrauen,

gestützt auf seine Stellungnahme vom 27. April 1978 zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen⁽¹⁾,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Rouzier, vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen der vorgenannten Fachgruppe anläßlich ihrer 62. Sitzung am 17. Februar 1981,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 (Sitzung vom 25. Februar) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

bei einer Stimmenthaltung:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. In bezug auf den neuen Vorschlag, mit dem hauptsächlich die Geltungsdauer des neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI) verlängert werden soll, betont der Ausschuß zunächst, daß die Bemerkungen, die er in seiner Stellungnahme zum ursprünglichen NGI-Vorschlag⁽¹⁾ vorgebracht hat, weiterhin Gültigkeit haben.

1.2. Der Ausschuß erinnert insbesondere daran, daß das NGI Teil eines Bündels von Gemeinschaftsaktionen ist, die geeignet erscheinen, der Bewegung in Richtung auf die Wirtschafts- und Währungsunion neuen Impetus zu geben. Dieses neue Finanzierungsinstrument muß als zusätzliche Möglichkeit und nicht etwa als Konkurrenz zu anderen Instituten oder Stellen verstanden werden. Die vorrangig zu erreichenden Ziele sind in den Bereichen Energie, Industrie und Infrastruktur angesiedelt: sie müssen den regionalen Ungleichgewichten ebenso Rechnung tragen wie der Notwendigkeit, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.

1.3. Der vorliegende Kommissionsvorschlag ist diesen Zielen ebenfalls förderlich, denn er bezweckt die Abschaffung der Höchstgrenze für die Anleihen, zu

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 269 vom 13. 11. 1978.

deren Aufnahme die Kommission ermächtigt ist. Außerdem beinhaltet er eine geringfügige Lockerung des Systems der Anleihetranchen, so daß künftig auch gleichzeitige Tranchen möglich werden. Der Rat soll nicht mehr einstimmig, sondern mit qualifizierter Mehrheit die Anleihetranchen genehmigen und festlegen.

1.4. Der Ausschuß hat wiederholt mit großem Nachdruck auf die Notwendigkeit einer Investitionssteigerung hingewiesen, denn sie ist seines Erachtens eine Voraussetzung für die Erreichung der wirtschaftlichen und sozialen Ziele der Gemeinschaft, insbesondere für eine wirkungsvollere Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. In den letzten Jahren war ein Rückgang der Investitionen im Verhältnis zum Volkseinkommen festzustellen. Diese Verlangsamung ist zu einem Zeitpunkt eingetreten, da strukturelle Anpassungen, die immer massive Investitionen voraussetzen, dringend notwendig wurden. In seiner Stellungnahme zum Jahreswirtschaftsbericht 1980/81 der Kommission ⁽¹⁾ erklärte der Ausschuß, daß sich diese Notwendigkeit aus verschiedenen Tatsachen ergibt. Die Veränderung der relativen Energiepreise wird in absehbarer Zeit eine regelrechte Umstellung der Verbrauchsgewohnheiten bewirken. Sie macht einige Industriezweige unrentabler, andere hingegen rentabler als in der Vergangenheit und erfordert hohe Ausgaben für Energieeinsparungsmaßnahmen sowie für die Erschließung alternativer Energiequellen. Darüber hinaus müssen Investitionen zum Aufbau neuer Wirtschaftszweige getätigt werden, die in Zukunft eine Rückkehr zur Vollbeschäftigung und eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft ermöglichen.

1.5. Da die verarbeitende Industrie vom Anstieg der Energiekosten schwer getroffen wurde und auch starke Wettbewerbseinbußen hinnehmen mußte, bezeichnete der Ausschuß es in derselben Stellungnahme als notwendig, daß zur Investitionsförderung in diesem Wirtschaftszweig alles Erdenkliche getan wird. Nach Ansicht des Ausschusses sollten die Anleihen für die verarbeitende Industrie, insbesondere zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe, deshalb ebenso hohe Priorität genießen wie Vorhaben auf dem Energie- und Infrastruktursektor.

1.6. Einer der bisher größten Mängel der Gemeinschaft ist ihre Unfähigkeit, sich als Ganzes auf die industriellen Realitäten der Zukunft einzustellen.

1.7. Der Ausschuß steht nicht allein mit seiner Forderung nach einer gezielten Politik der industriellen Zusammenarbeit in Europa, deren Notwendigkeit besonders jetzt deutlich wird, da die europäische Wirtschaft mit einer Reihe von Schwierigkeiten konfrontiert ist, die — in Anbetracht eines beispiellosen Konkurrenzdrucks auf einem der ganzen Welt geöffneten Markt — eine Anpassung ihrer Industriestruk-

turen und eine Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit erfordern ⁽²⁾.

1.8. Der Ausschuß drängte in seiner Stellungnahme zum „Bericht über bestimmte strukturelle Aspekte des Wachstums“ ⁽³⁾ darauf, daß die Kommission die Möglichkeit einer wirkungsvolleren „Anwendung der schon heute in den verschiedenen Interventionsbereichen der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Mittel“ untersuchen möge; „diese Mittel könnten nämlich trotz ihrer Beschränktheit (wie z. B. in der Industriepolitik) schon jetzt weitaus wirksamer sein, wenn sie gleichzeitig angewandt würden“.

1.9. Der Ausschuß hofft, daß diese Überlegungen den Ausschlag geben, wenn der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die Anleihetranchen genehmigt und die Leitlinien für die Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgelegt.

1.10. Diese Leitlinien sollten mit den Zielsetzungen für die Gemeinschaft, die in dem demnächst zu verabschiedenden fünften Programm zur mittelfristigen Wirtschaftspolitik (1981—1985) verankert werden, voll in Einklang stehen.

2. **Besondere Bemerkungen zur Durchführung des NGI-Beschlusses aus dem Jahr 1978 und zu den Aussichten des geänderten Beschlusses**

2.1. In dem ursprünglichen NGI-Beschluß, zu dessen Entwurf der Ausschuß eine Stellungnahme abgegeben hat, wurde für die Anleihen, zu deren Aufnahme die Kommission ermächtigt ist, eine Höchstgrenze von 1 Milliarde ERE festgesetzt. Der Rat hat bereits zwei Tranchen von je 500 Millionen ERE genehmigt. Der neue Vorschlag bezweckt die erweiterte Fortführung dieses Instruments durch Beseitigung der Höchstgrenze. Angesichts der bisherigen Erfahrungen, der Rolle der Gemeinschaft bei der Förderung von Wachstum und Beschäftigung und der gegebenen Garantien kann der Ausschuß dem Wegfall der Höchstgrenze zustimmen.

2.2. Ein weiterer Aspekt des neuen Vorschlags zur Änderung des ursprünglichen NGI-Beschlusses ist, daß das System des tranchenweisen Abrufs des Anleihebetrags geringfügig gelockert werden soll, so daß gleichzeitige Tranchen möglich werden. Da das NGI nach Ansicht des Ausschusses zur Förderung der dringend notwendigen Industrieinvestitionen eingesetzt werden sollte und die entsprechenden Anleihen, wie in den Ziffern 2.5 und 2.6 dargelegt, unbedingt auf dieses neue Ziel abgestimmt werden müs-

⁽²⁾ Entwurf eines Berichtes des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments über die industrielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 146 vom 16. 6. 1980.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 348 vom 31. 12. 1980.

sen, begrüßt der Ausschuß die größere Flexibilität, die diese Änderung der ursprünglichen NGI-Vorschriften mit sich bringt.

2.3. Dieser neue Vorschlag weicht auch insofern vom ursprünglichen NGI-Beschluß ab, als er vorsieht, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments nicht mehr einstimmig, sondern mit qualifizierter Mehrheit die Anleihetranchen genehmigt und die Leitlinien für die Förderungswürdigkeit der Vorhaben festlegt. Der Ausschuß stimmt dieser Regelung zu und wiederholt seine Forderung, daß er auf derselben Basis wie das Europäische Parlament gehört wird.

2.4. Das neue Gemeinschaftsinstrument sollte eine Finanzierungsquelle bleiben, die die Instrumente der Europäischen Investitionsbank und anderer nationaler und internationaler Kreditinstitute flankiert. Es sollte als zusätzliche Möglichkeit und nicht etwa als Konkurrenz zu anderen Instituten oder Stellen verstanden werden. Der Ausschuß entnimmt dem Bericht der Kommission über das Funktionieren des NGI während der ersten 17 Monate seines Bestehens, daß „die Unterbringung der NGI-Anleihen (...) die Emissionen der übrigen gemeinschaftlichen Anleihenehmer nicht behindert (hat)“. Umfang und Tempo der Emissionen haben, wie die Kommission betont, namentlich bei der EGKS und der EIB weiter rasch zugenommen.

2.5. Der Ausschuß nimmt die räumliche und sektorale Verteilung der bisher genehmigten Anleihen sowie die erwarteten kurzfristigen Beschäftigungseffekte zur Kenntnis. Die Industrie, die im ursprünglichen Beschluß als potentieller Nutznießer aufgeführt war, hat bisher noch nicht direkt vom NGI profitiert. Es stellt sich die Frage, ob dies an der bisherigen Verwaltung des Instruments liegt (daß die Kommission ein Projekt für nicht förderungswürdig hielt z. B. oder der Rat einen spezifischen Tranchenvorschlag ablehnte) oder aber ob die inhaltliche Gestaltung des Instruments einer Änderung bedarf. „Back-to-back“-Anleihen sind offensichtlich für die meisten Industrievorhaben zu umfangreich. Der Abschluß der Darlehensverträge vor der Auflegung der Anleihen durch die Kommission ist für einen Industrieinvestor insbesondere deshalb nachteilig, weil ihm die Darlehensverfahren und -konditionen nicht bekannt sind.

2.6. Da der Beschluß die Möglichkeit zur Aufnahme von Anleihen vor Abschluß der Darlehensverträge nicht ausschließt, sollte der Rat kleinere

Tranchen genehmigen (z. B. 100 bis 150 Millionen Rechnungseinheiten), die auf dem Kapitalmarkt beschafft und sodann einer Reihe von Kreditnehmern, deren Vorhaben förderungswürdig sind, zur Verfügung gestellt werden.

2.7. Der Ausschuß bekräftigt, daß es wünschenswert ist, die Rechnungseinheit ECU so bald wie möglich bei allen Anleihe- und Darlehensgeschäften zu verwenden.

2.8. Die notwendige Kontrolle wäre insofern gegeben, als der Rat die Tranchen häufiger genehmigen müßte (wobei verschiedene Tranchen gleichzeitig vergeben werden könnten). Nach wie vor würde die EIB die Kreditwürdigkeit der Darlehensnehmer und die Erfolgchancen des Projekts auf der Basis der normalen Bankkriterien überprüfen. Die Kommission erklärt mehrmals, daß das NGI selbstredend zu den Anleihe- und Darlehensinstrumenten gehört, die durch die Kommissionsvorschläge zur Finanzierung der entsprechenden Tätigkeiten aus dem Haushalt voll abgedeckt sind. Die Kontrolle durch die Haushaltsbehörde und den Rechnungshof bietet eine weitere Gewähr dafür, daß sich das NGI nicht in unerwünschter Weise entwickelt.

3. **Schlußbemerkungen**

3.1. Nach Ansicht des Ausschusses wird mit dem Vorschlag zur Fortführung und Erweiterung des NGI zumindest teilweise der Notwendigkeit Rechnung getragen, daß die Gemeinschaft jede Möglichkeit ausschöpft, um die Wirtschaftstätigkeit durch Investitionssteigerung anzuregen und die gemeinsamen Politiken, die u. a. die notwendige Konvergenz der Wirtschaftsentwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten fördern, zu unterstützen. Die Gemeinschaftsanleihen können ein nützliches Werkzeug zur Unterstützung der industriellen Umstrukturierung sein. Die bisherigen Erfahrungen beurteilt der Ausschuß als positiv für die Gemeinschaft. Er sieht sie als Teil einer gemeinschaftlichen Strategie zur Wiederherstellung des wirtschaftlichen und sozialen Gleichgewichts und insbesondere zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen. Der Ausschuß bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß das NGI künftig mehr auf den Bedarf des Industriesektors zugeschnitten wird.

3.2. Aus all diesen Gründen stimmt der Ausschuß dem Kommissionsvorschlag vorbehaltlich obiger Bemerkungen zu.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1981.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Tomas ROSEINGRAVE

*ANHANG***zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses**

Nachstehender Änderungsantrag wurde während der Beratungen abgelehnt:

Seite 12 Ziffer 2.1:

Auf Seite 4 unten ist am Schluß von 2.1 folgender Satz anzufügen:

„Sie hält es jedoch für erforderlich, eine Begrenzung der gesamten Kreditaufnahme für alle Bereiche der Gemeinschaft in einem großzügigen prozentualen Verhältnis zum jährlichen Gemeinschaftshaushalt festzulegen, um das äußerste finanzielle Risiko für die Gemeinschaft zu begrenzen.“

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 38, Stimmenthaltungen: 0.
